

# Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie SGLP



#### I. Name und Sitz

#### Art. 1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie (nachfolgend SGLP genannt), ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Sitz

Die SGLP ist für unbegrenzte Dauer gegründet und hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

# II. Zweck

#### Art. 3 Zweck

Die SGLP setzt sich als Fachverband für den Stellenwert psychologisch fundierter Arbeit in den verschiedenen Aktivitätsfeldern der Laufbahn-, Reintegrations- und Personalpsychologie ein. Dabei orientiert sie sich an folgenden Zielen:

- a) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung für Psychologinnen und Psychologen an Universitäten und Fachhochschulen auf dem Gebiet der Laufbahn-, Reintegrations- und Personalpsychologie;
- b) Wahrung der Interessen des Berufsstandes, insbesondere die Einhaltung fachlicher und berufsethischer Standards;
- c) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, welche eine verwandte Zielsetzung haben;
- d) Förderung der Verbreitung und Publikation von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Anwendung in der Laufbahn-, Reintegrations- und Personalpsychologie;
- e) Mitorganisation von Tagungen und Kursen;
- f) Förderung der Beziehungen zu verwandten Gebieten der Laufbahn-, Reintegrations- und Personalpsychologie.

Der Verband und die Mitglieder engagieren sich auch in der Vermittlung von laufbahnberaterischem und personalentwicklungsbezogenem Fachwissen und Praxis an diversen Bildungsstätten oder bei Arbeitgebern sowie in der eigenen Nachwuchsförderung.

# III. Zusammenarbeit der SGLP mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

#### Art. 4 Gliedverband der FSP

- 1. Die SGLP ist als nationaler Fachverband ein von der FSP anerkannter Gliedverband. Sie anerkennt die folgenden, für Gliedverbände der FSP gültigen Bestimmungen:
- a) Die SGLP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch die Tätigkeit der SGLP direkt betroffen ist. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- b) Die SGLP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SGLP.

- c) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres erfolgen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung.
- d) Bei Konflikten zwischen der SGLP und FSP-Mitgliedern bzw. anderen FSP-Gliedverbänden anerkennt die SGLP die FSP als Schlichtungsstelle.
- e) Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der SGLP ausgeschlossen.
- f) Die SGLP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- g) Während der Zusammenarbeit der SGLP mit der FSP dürfen die Absätze a) bis g) nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.
- 2. Die SGLP kann auch mit anderen Verbänden im Bereich von laufbahn-, reintegrations- und personalpsychologischen Aktivitätsfeldern Kooperationen eingehen.

# IV. Mitgliedschaft

# Art. 5 Mitgliederkategorien

Die SGLP unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder

# Art. 6 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die

- ein Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) im Hauptfach Psychologie mit einem Lizentiat, Master oder Diplom abgeschlossen haben (FSP-Standard) und
- sich in einer einschlägigen Weiterbildung in der Laufbahn-, Reintegrations- und Personalpsychologie befinden bzw. diese abgeschlossen haben und
- sich über eine beratungsorientierte berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt in den Bereichen Laufbahnberatung, berufliche Reintegration oder Personalentwicklung ausweisen.

Alle ordentlichen Mitglieder der SGLP sind auch ordentliche Mitglieder der FSP.

#### Art. 7 Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die

- über ein eidg. anerkanntes Diplom in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder/und einen Bachelorabschluss in Psychologie (Universität oder Fachhochschule) verfügen und
- sich über eine beratungsorientierte berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt in den Bereichen Laufbahnberatung, berufliche Reintegration oder Personalentwicklung ausweisen.

# Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

1. Personen, welche die Mitgliedschaft anstreben, stellen an die Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch.

- 2. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekanntgemacht und treten in Kraft, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung Einsprüche von ordentlichen Mitgliedern erfolgen. In solchen Fällen muss über die Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3. Der Vorstand entscheidet über Anträge von Mitgliedern für einen Wechsel in der Mitgliedschaftskategorie. Wird eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt, so gilt immer das Verfahren gemäss Absatz 2 dieses Artikels.

# Art. 9 Austritt / Löschung / Ausschluss

- 1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird auf das Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern die Rücktrittserklärung mindestens drei Monate davor erfolgt.
- 2. Die Löschung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft aus den in Art. 7 der Statuten der FSP genannten Gründen (Version Juli 2021).
- 3. Ein beantragter Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt ohne Angabe der Gründe.

### Art. 10 Mitgliederbeiträge

- 1. Alle Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Der Vorstand ist von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags entbunden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Wohnsitzwechsel bekanntzugeben.

#### Art. 11 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

# V. Organe

#### Art. 12 Organe

Die SGLP hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) das Kontrollorgan (Rechnungsrevision)

#### Art. 13 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist zwei Monate im voraus anzukündigen. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- 2. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Datum zugesandt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

# Art. 14 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der zuständigen Person für die Rechnungsrevision inkl. einer Ersatzperson, sowie von Delegierten in andere Verbände, wobei ausschliesslich FSP-Mitglieder als Delegierte für die FSP gewählt werden können;
- c) Erlass allgemein verbindlicher Bestimmungen;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- g) Behandlung weiterer Geschäfte, die der Vorstand unterbreitet. Jedes Mitglied kann bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung die Traktandierung eines Geschäftes vom Vorstand verlangen;
- h) Statutenänderungen oder Auflösung der Gesellschaft;
- i) Beitritt der Gesellschaft zu anderen nationalen oder internationalen Organen;
- j) Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP.

#### Art. 15 Entscheidungsfindung / Protokoll

- 1. Abstimmungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- 2. Modifikationen der Statuten sowie Entscheidungen über Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der erhobenen Hand. Es wird geheim gewählt, wenn ein ordentliches Mitglied dies verlangt.
- 4. Über Entscheidungen und Wahlen wird ein Protokoll verfasst, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

#### Art. 16 Zusammensetzung / Wählbarkeit / Organisation des Vorstands

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 4. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, organisiert sich der Vorstand selbst.

# Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden. Insbesondere handelt es sich um:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Erstellung des Aktivitätenprogramms unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Wünsche;
- c) Vorbereitung des Budgets;
- d) Festlegung der Politik der Gesellschaft;
- e) Festlegung derjenigen Personen, die die Gesellschaft mit ihrer Unterschrift gegen aussen und in anderen Gremien vertreten;
- f) Einsetzung von Kommissionen und deren Auflösung;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Löschung der Mitgliedschaft aufgrund der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGLP (z.B. Mitgliederbetrag) oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft bei der FSP.

# Art. 18 Zusammenkunft / Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

#### Art. 19 Kommissionen

Der Vorstand kann für ein Fachgebiet eine Fachkommission einsetzen und mandatieren.

# Art. 20 Mitglieder von Kommissionen

- 1. Die Kommissionen bestehen aus drei bis sieben gewählten Mitgliedern. Die Mehrheit einer Kommission muss sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen. Die Wahl von drei bis vier Ersatzmitgliedern ist möglich.
- 2. Ein Mitglied des Vorstandes kann an den Kommissionssitzungen teilnehmen und ist wie die weiteren Mitglieder stimmberechtigt.
- 3. Die Aufgaben jeder Kommission sind vom vorgesetzten Organ in den Statuten und/oder in einem Mandat zu definieren. Die Kommissionen konstituieren sich selber.

#### Art. 21 Berichterstattung der Kommissionen

Die Kommissionen erstatten der Mitgliederversammlung oder dem sie beauftragenden Organ mindestens einmal jährlich oder spätestens auf Ende ihres Mandats Bericht.

#### Art. 22 Kontrollorgan (Revision)

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren das Kontrollorgan, das aus maximal zwei Mitgliedern besteht. Diese sind wiederwählbar.
- 2. Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung, berichtet darüber an der Mitgliederversammlung und stellt den Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

# VI. Finanzen

#### Art. 23 Einnahmen

Die Ausgaben der Gesellschaft werden finanziert durch die Mitgliederbeiträge oder Zuwendungen Dritter, durch allfällige Gebühren oder Einnahmen aus Dienstleistungen.

# Art. 24 Verantwortlichkeit / Auflösung

- 1. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haftet die Gesellschaft nur mit dem vorhandenen Vermögen.
- 2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die letzte Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

# Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# VII. Schlussbestimmung

#### Art. 26 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung der SGLP (Mitgliederversammlung) am 18. September 1998 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen der SGLP vom 14. März 2003, 30. April 2010, 4. Mai 2012, 22. September 2021 sowie 19. September 2022 revidiert. Die revidierten Statuten treten per sofort in Kraft.

Feldmeilen, 19. September 2022

Schweizerische Gesellschaft für Laufbahn- und Personalpsychologie